

Abschrift

25 C 55/22



Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard ,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat das Amtsgericht - Zivilgericht - Brühl
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
12.08.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Göbel

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 74,97 EUR nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.04.2022
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte über die bereits erhaltene Summe hinaus einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 74,97 Euro aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG.

Die Ansprüche des Klägers aus dem Verkehrsunfallereignis vom [REDACTED] in [REDACTED] sind dem Grunde nach unstreitig. Streitig ist allein, ob der Kläger von der Beklagten den Ersatz der in der Reparaturrechnung vom 28.12.2021 aufgeführten Desinfektionskosten in Höhe von 74,97 Euro verlangen kann.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die geltend gemachten Desinfektionskosten erstattungsfähig.

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 61/17 -, Rn. 16, m.w.Nachw., zitiert nach juris). Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren zwischen mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des

Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGH, a. a. O. Rn. 17 m.w.Nachw.). Der danach "erforderliche" Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73 – Rn. 9, zitiert nach juris). Diese nach § 249 Abs. 2 BGB mit zu berücksichtigenden Umstände schlagen sich unter anderem in Umfang und Verlauf der Instandsetzungsarbeiten sowie in den Reparaturkosten nieder, die dem Geschädigten von der Werkstatt berechnet werden. Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss. Auch muss sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstattisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses

Risikos auf ihn (vgl. BGH, a. a. O. Rn. 10). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 4.06.2013 – 302 O 92/11 – Rn. 23, zitiert nach juris). Da der Schädiger nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, ist seine Rechtsstellung gegenüber dieser nicht schwächer als die des Geschädigten; er wird sogar meist durch die Unterstützung seines Haftpflichtversicherers seine Interessen an einer Herabsetzung der Reparaturkosten nachdrücklicher als der Geschädigte verfolgen können (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 13). Lediglich für jedermann erkennbar überzogene Positionen kann der Geschädigte nicht ersetzt verlangen, weil er insoweit zumindest zu einer an seinen Erkenntnismöglichkeiten orientierten Plausibilitätskontrolle verpflichtet ist (vgl. LG Köln, Urteil vom 19.01.2022 – 13 S 91/21).

Nach diesen Grundsätzen sind die Desinfektionskosten erstattungsfähig. Anlass für Zweifel an der Erforderlichkeit dieser Maßnahmen oder der Angemessenheit der Höhe der Kosten hatte der Kläger nicht. Zwar mag die Erforderlichkeit von Desinfektionsmaßnahmen umstritten sein, doch war für den Kläger als Laien aufgrund der anhaltend empfohlenen und vielerorts weiterhin durchgeführten Desinfektionsmaßnahmen nicht ersichtlich, dass solche bei einer Fahrzeugreparatur nicht erforderlich sein sollen (vgl. auch LG Köln, a. a. O.). Hinzu kommt, dass auch im Sachverständigengutachten Desinfektionskosten aufgeführt wurden. Auch im Hinblick auf die Höhe der Desinfektionskosten hatte der Kläger keinen Anlass für Zweifel an der Erforderlichkeit, weil die Kosten der Desinfektionsmaßnahmen im Sachverständigengutachten in vergleichbarer Höhe aufgeführt werden.

Ob der Kläger die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat, kann entgegen der Ansicht der Beklagten dahinstehen, da dieser Umstand für die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit unerheblich ist. Denn der Geschädigte soll gerade vor den Mühen und Risiken einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt geschützt werden, so dass die Beurteilung der Erforderlichkeit des für die Reparatur berechneten Betrages nicht von der Bezahlung der Rechnung durch den Geschädigten abhängen kann (vgl. LG Köln, a. a. O.).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug gem. §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klageschrift wurde der Beklagten am 16.04.2022 zugestellt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 74,97 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Göbel